



Hinweise zum Umgang Treibladungspulver (Stand Juli 2020)

Treibladungspulver (z.B. NC-Pulver, Schwarzpulver) sind Explosivstoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes (SprengG). Beim unsachgemäßen Umgang kann es zu einem sich rasch ausbreitenden Brand oder sogar zu einer Explosion kommen. Deshalb sind gewisse Sicherheitsregeln grundsätzlich zu beachten. Für den Umgang mit Treibladungspulver ist u. a. eine Erlaubnis nach § 27 SprengG erforderlich. Dem Personenkreis, der eine solche Erlaubnis besitzt, sollen hiermit die wichtigsten Aufbewahrungs- und Beförderungsvorschriften erläutert werden. Handelsübliche Anzündhütchen sind von den sprengstoffrechtlichen Vorschriften ausgenommen.

Hinweis: Seit dem 01.01.2006 dürfen nur Explosivstoffe mit CE- Kennzeichnung verkauft werden. Ab diesem Datum dürfen auch ausschließlich CE gekennzeichnete Explosivstoffe durch den Wiederlader- und Vorderladerschützen verwendet werden.

Welche Mengen an Treibladungspulver dürfen aufbewahrt werden?

In der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz sind für die Aufbewahrung im privaten Bereich folgende Netto-Höchstmengen festgelegt:

unbewohnter Raum im Wohnhaus	SP	oder	NC	oder	SP + NC
	1 kg		3 kg		3 kg davon max. 1 kg SP
und					
unbewohntes Nebengebäude	SP	oder	NC	oder	SP + NC
	3 kg		5 kg		3 kg

(SP = Schwarzpulver; NC = Nitrocellulosepulver)

Sollen größere Mengen gelagert werden (z. B. durch Schützenvereine), so ist eine Genehmigung nach § 17 des Sprengstoffgesetzes nötig.

Sicherheitsregeln bei der Aufbewahrung von Treibladungspulver

Die Anforderungen an die Aufbewahrung für Treibladungspulver ergeben sich insbesondere aus der Sprengstofflager-Richtlinie "Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen" SprengRL 410. Danach darf Treibladungspulver nur in dafür geeigneten Räumen aufbewahrt werden.

Welche Aufbewahrungsräume sind geeignet?

⇒ **Prinzipiell gilt: Nur Räume, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, sind geeignet!**

Beispiele:

⇒ Keller- und Dachräume in Ein- oder Mehrfamilienhäusern

⇒ ausnahmsweise auch Bad und Toilette, wenn Druckentlastung (z. B. Fenster) vorhanden ist

⇒ Garagen, wenn in diesen keine brandfördernden Stoffe aufbewahrt werden. Kraftstoffbetriebene Fahrzeuge oder Geräte dürfen dort ebenfalls nicht untergebracht sein. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

⇒ unbewohnte Nebengebäude, z. B. Geräteräume und Schuppen, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile feuerhemmend (F 30) oder mindestens schwer entflammbar (B1) sind



Bauliche Anforderungen an Aufbewahrungsräume (bezüglich des Brandschutzes)
Keller- und Dachräume in Mehrfamilienhäusern müssen in feuerhemmender Bauweise (F 30, z. B. Halbsteinziegelwand) errichtet sein. Bei unbewohnten Nebengebäuden genügt Schwerentflammbarkeit (B 1).

Diebstahlsicherung

Die Tür des Aufbewahrungsraumes muss mit einem außen bündig abschließenden Sicherheitschloss, welches schon nach einer Schließung greift, versehen sein. Fenster müssen ausreichend gesichert sein (z. B. Fenstergitter, abschließbare Olive). Werden die Treibladungspulver in einem verschließbaren und gegen Wegnahme gesicherten Behältnis aufbewahrt, muss das Schloss in der Tür kein Sicherheitsschloss sein. Die Behältnisse können aus Stahl (handelsübliche Kassetten, Wandschränke oder Panzerschränke) oder aus Holz oder aus einem anderen Material mit gleicher Festigkeit bestehen. Holzbehälter sollen aus ca. 20 mm starken Brettern oder Spanplatten bestehen, deren Eckverbindungen z. B. genietet oder gedübelt und verleimt sind. Beschläge und Befestigungen sind so anzubringen, dass sie von außen nicht abgeschraubt werden können.

Was ist sonst noch bei der Aufbewahrung zu beachten?

- ⇒ der Aufbewahrungsraum muss leicht erreichbar und mit einer ausreichenden Beleuchtung versehen sein
- ⇒ in Räumen ohne Druckentlastungsfläche (z. B. Fenster) darf nur die Hälfte der in der Tabelle angegebenen Mengen aufbewahrt werden
- ⇒ im Aufbewahrungsbehältnis müssen Treibladungspulver und Anzündhütchen so getrennt aufbewahrt werden, dass eine von den Anzündhütchen ausgehende Zündübertragung vermieden wird (z. B. Zwischenwand)
- ⇒ das Treibladungspulver ist so aufzubewahren, dass eine Temperatur von 75° C nicht überschritten werden kann
- ⇒ im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht und keine offene Flamme verwendet werden
- ⇒ in unmittelbarer Nähe des Treibladungspulvers dürfen keine leichtentzündlichen Stoffe oder Materialien (z. B. Öl, Benzin, Lacke, Lösemittel) aufbewahrt werden
- ⇒ es müssen Einrichtungen zur Brandbekämpfung vorhanden sein (z. B. Feuerlöscher PG 6)

Kennzeichnung der Aufbewahrungsbehältnisse

Behältnisse sind außen mit dem Gefahrensymbol für explosionsgefährliche Stoffe zu kennzeichnen (Schwarzer Aufdruck auf orangefarbenem Grund); das Symbol ist dauerhaft und sichtbar anzubringen.



Abb.: (Gefahrensymbol „E“)

Transport von Treibladungspulver (max. 3 kg)?

Geringere Anforderungen beim Transport, lediglich Verwendung der Originalverpackung und Ladungssicherung. Zugelassene Verpackung wird empfohlen.

Ordnungswidrigkeiten

Gesetzesverstöße können mit einer Geldbuße bis € 50.000,-- geahndet werden.

Ansprechpartner im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Frau Stübner – Tel.: 03501/515 4206

E-Mail: gewerbe@landratsamt-pirna.de